

Dr. Florian Kienle, LL.M. (N.Y.U.)
Staatsanwalt
Justizministerium Baden-Württemberg

Universität Heidelberg
Kolloquium IPR

21.12.2010

Fall 2

Folgende Sachverhalte werden dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens unterbreitet:

Im Ausgangsverfahren steht Herr Pammer, der in Österreich wohnt, der in Deutschland niedergelassenen Reederei Karl Schlüter gegenüber, mit der er einen Vertrag über eine von ihr organisierte Frachtschiffsreise von Triest (Italien) nach Fernost geschlossen hatte. Herr Pammer hatte über die ebenfalls in Deutschland niedergelassene Internationale Frachtschiffreisen Pfeiffer GmbH eine Reise gebucht. Die vermittelnde Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit insbesondere über das Internet ausübt, hatte die Reise auf ihrer Website beschrieben und dabei angegeben, dass das Schiff mit Sportraum, Außenschwimmbad, Salon, Video und Fernsehen ausgestattet sei. Es seien ferner drei Doppelkabinen mit Dusche und WC, separatem Wohnraum mit Sitzgruppe, Schreibtisch, Teppichboden und Kühlschrank vorhanden, und es bestehe die Möglichkeit von Landgängen zur Stadterkundung. Herr Pammer verweigerte den Reiseantritt und verlangte die Rückerstattung des von ihm entrichteten Reisepreises, da seiner Auffassung nach diese Beschreibung nicht den an Bord gebotenen Bedingungen entsprach. Da die Reederei Karl Schlüter den Preis nur zu einem Teil von nur etwa 3 500 Euro zurückzahlte, erhob Herr Pammer vor einem erstinstanzlichen österreichischen Gericht, dem Bezirksgericht Krems an der Donau, Klage auf Zahlung des Restbetrags in Höhe von etwa 5 000 Euro zuzüglich Zinsen. Nach den Erklärungen, die Herr Pammer vor dem Gerichtshof abgegeben hat, hat er von der Existenz der Reise durch den Besuch der Website der vermittelnden Gesellschaft erfahren, auf der verschiedene Reisen angeboten waren. Herr Pammer hat ausgeführt, er habe zunächst die vermittelnde Gesellschaft per E-Mail kontaktiert, um ergänzende Informationen einzuholen, und sodann die Reise durch ein mit der Post versandtes Schreiben gebucht. Die Reederei Karl Schlüter erhob die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Im Ausgangsverfahren stehen sich das in Österreich gelegene Hotel Alpenhof und Herr Heller, ein Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland, gegenüber. Herr Heller wurde auf das Hotel über dessen Website aufmerksam und reservierte mehrere Zimmer für eine Woche um den 1. Januar 2008. Seine Buchung und deren Bestätigung erfolgten per E-Mail, da auf der Website des Hotels eine E-Mail-Adresse angegeben war. Herr Heller soll die Hotelleistungen bemängelt haben und trotz eines ihm vom Hotel Alpenhof angebotenen Nachlasses ohne Zahlung der Rechnung abgereist sein. Das Hotel Alpenhof verklagte ihn daraufhin vor einem österreichischen Gericht auf Zahlung von etwa 5 000 Euro. Herr Heller erhob die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts.